

Unterhaltszahlung für einen Ehegatten in materieller Not*

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht, Staatliche Universität Tiflis

I. Anspruch auf Unterhalt nach Art. 1182 2 a) GeoZGB

Art. 1182 1 GeoZGB sieht die Verpflichtung zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung der Ehegatten vor. Im Falle der Verweigerung der freiwilligen Unterstützung entscheidet das Gericht. Gemäß Art. 1182 2 a) GeoZGB ist ein Ehegatte mit Einkommen sowohl während der Ehe als auch nach der Scheidung (Art. 1183 GeoZGB) verpflichtet, einen anderen Ehegatten zu unterstützen, der diese materielle Unterstützung benötigt. Zwar spricht die Vorschrift von Arbeitsunfähigkeit, aber sie sollte weit ausgelegt werden und nicht nur Fälle von Arbeitslosigkeit aufgrund mangelnder Fähigkeiten, sondern auch Fälle von Arbeitslosigkeit aufgrund anderer externer Faktoren abdecken. Anspruch auf Unterhaltszahlung nach Art. 1182 2 a) GeoZGB wird von dem Anspruch nach Art. 1182 2 b) zurückgedrängt. Wenn der Ehegatte nach Artikel 1182 2 b) GeoZGB Anspruch auf Unterhalt hat, ist ein Unterhaltsanspruch nach Artikel 1182 2 a) GeoZGB daher ausgeschlossen. Beide Ansprüche können jedoch kombiniert werden, wenn die Frau nur einen Job finden kann, der ihren materiellen Bedarf nur teilweise abdeckt.

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch ist nach Art. 1182 2 a) GeoZGB die Arbeitsunfähigkeit eines der Ehegatten, was, wie oben erwähnt, weit ausgelegt werden soll, insbesondere soll darunter auch die Arbeitslosigkeit fallen, die auch dadurch verursacht ist, dass die Arbeit nicht gefunden werden konnte, da der Zweck der Vorschrift nicht nur darin besteht, einem unfähigen Ehegatten zu helfen, sondern den Ehegatten eine Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt aufzuerlegen, wenn einer von beiden ein Einkommen hat und der andere unter bestimmten Umständen nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Die erste Voraussetzung für die Anwendung dieser Norm ist daher der Umstand, dass der unterhaltsbedürftige Ehegatte keine Arbeit findet und sich nicht mit seinem eigenen Einkommen unterhalten kann. Logischerweise und im Sinne der Vorschrift bedeutet dies, dass er vor der Heirat einen solchen Job hatte oder dass es für ihn aufgrund seiner Unfähigkeit im Allgemeinen unmöglich ist, einen Job zu finden. Selbst eine Behinderung zweiten Grades kann dabei nicht *a priori* als ausreichender Beweis für den Bedarf an materieller Unterstützung angesehen werden.¹

* aus dem Georgischen von David Maisuradze.

¹ Vgl. OGH № 3b-1076-1328-05, 9. März 2006.

2. Erfolgreiche Jobsuche

Wie oben erwähnt, gilt diese Regel auch für Fälle, in denen der Ehegatte keine Arbeit finden kann. Einen Arbeitsplatz „nicht finden zu können“ bedeutet nicht, dass der Ehegatte (oder Ex-Ehegatte) passiv auf die Gelegenheit wartet, sondern aktiv danach sucht. Er muss alles tun, was eine Person, die kein Recht auf Unterhalt hat, tun würde, um aus einer misslichen Lage herauszukommen. Es reicht nicht aus, offene Stellen nur zu überblicken oder eine Stellenanzeige in einer Zeitung zu inserieren. Er muss aktiv sein, einschließlich der Zustimmung zur vorübergehend nicht bezahlten (internen) Arbeit. Wenn er keinen beachtenswerten Versuch unternimmt, um einen Job zu finden, ist der Anspruch auf Unterhalt ausgeschlossen. Dies ist der Fall, wenn er im Allgemeinen passiv bleibt oder absichtlich handelt, um einen schlechten Eindruck bei einem potenziellen Arbeitgeber zu hinterlassen (unvollständige Dokumente, Nichterscheinen zu einem Vorstellungsgespräch, unangemessene Lohnforderungen), um eine Beschäftigung zu vermeiden. Die Beweislast trägt in diesem Fall der Ehegatte, der Unterhalt beansprucht,² was auch den Beweis der Unmöglichkeit einschließt, befristete kleinere Jobs zu finden.³ Daher muss der Antragsteller angeben und nachweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um eine Stelle zu erhalten. Eine andere Regel gilt, wenn aus einer oberflächlichen Analyse des Arbeitsmarktes im Allgemeinen hervorgeht, dass der Ehegatte mit seiner Qualifikation keinen geeigneten Arbeitsplatz hätte finden können.⁴ Dagegen wird das Argument der Überqualifikation, aufgrund dessen der Ehegatte das Angebot einer bestimmten Art von Arbeit ablehnt, nicht berücksichtigt. Wenn ein

Ehepartner keine Vollzeitstelle finden kann, sollte er keine Teilzeitbeschäftigung verachten.⁵

Die Verpflichtung zum Unterhalt besteht während des gesamten Zeitraums der Arbeitssuche. Sie ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt. Wenn der Ehegatte eine Arbeit findet, mit der er sich nicht vollständig selbst versorgen kann, wird der Anspruch nach Art. 1182 2 a) GeoZGB in einen Anspruch auf zusätzliche Zulage umgewandelt, um das für den Lebensunterhalt ausreichende Einkommen aufzubessern.

II. Bedarf an materieller Unterstützung

Nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung sollte der Ehegatte in der Ehe oder nach der Scheidung zunächst sein Einkommen und Vermögen für seinen Lebensunterhalt verwenden und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, sich an den anderen Ehegatten wenden. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung nach Art. 1182 2 a) und b) GeoZGB, solange das oben genannte Einkommen und Vermögen für den Lebensunterhalt ausreicht.

1. Einkommen

Unter Einkommen wird das gesamte Einkommen verstanden, das aus der Arbeit oder der unternehmerischen Tätigkeit des Ehepartners stammt, einschließlich Gehalt, Boni oder anderer Gratifikationen.⁶ Dies ist zwar nicht direkt aus dem Wortlaut der Norm abgeleitet, entspricht jedoch ihrem Zweck.⁷

² BGH NJW 1987, 899.

³ BGH FamRZ 2012, 517.

⁴ BGH FamRZ 2011, 1851.

⁵ OLG Köln FamRZ 2005, 458; BGH FamRZ 2012, 517.

⁶ OLG Brandenburg FamRZ 2012, 8.

⁷ BT-Drs. 7/4361, 32.

Das Einkommen umfasst auch den Gewinn aus Vermögen (Zinsen, Miete, Dividenden), selbst wenn der Ehegatte dieses erst nach der Scheidung durch Gütertrennung erworben hat.⁸

Das Einkommen im oben genannten Sinne beinhaltet auch die freiwilligen Spenden von Dritten. Damit ist nicht nur ein Geldgeschenk gemeint, sondern auch ein Vorteil von materiellem Wert, wie beispielsweise eine Unterkunft, die von einer Person angeboten wird, bei der ein geschiedener Ehegatte eingezogen ist.⁹ Das Einkommen umfasst auch Stipendien, auch wenn keine Zahlungsforderung besteht, die durch Zwang durchsetzbar wäre.

Sozialhilfe und andere Leistungen des Staates im Allgemeinen sind ebenfalls Teil des Einkommens.¹⁰ Staatliche Beihilfen umfassen beispielsweise die Bereitstellung einer Wohnung durch den Staat, die Zahlung der Miete für eine Wohnung usw.¹¹

2. Fiktives Einkommen

Das fiktive Einkommen wird dem Unterhaltsberechtigten nur dann zugerechnet und vom Unterhaltsanspruch abgezogen, wenn er die Gelegenheit verpasst hat, sie zu erhalten, und er dazu verpflichtet war (siehe oben).¹²

3. Vermögen

Der Unterhaltsberechtigte muss sein Vermögen zur Deckung seines materiellen Bedarfs nut-

zen, bevor er Unterhalt beansprucht. Zum Vermögen gehört jeder Gegenstand von irgendeinem Wert, dessen Eigentümer er ist und der ihm zur Verfügung steht. Die Realisierung von Kleinigkeiten (Kleidung, Schmuck usw.) ist nicht erforderlich. In diesem Sinne umfasst das Vermögen kein Geld oder andere Gegenstände, die für den „schwarzen Tag“ bestimmt sind. Der Inhalt des Vermögens spielt keine Rolle. Es kann sich dabei sowohl um eine oder mehrere Sachen oder eine Kombination von Sachen, als auch Geld oder andere Wertgegenständen handeln. Die Quelle des Vermögenserwerbs (Erbschaft, Geschenke usw.) ist ebenfalls unbedeutend.

Realisierung des Vermögens sollte wirtschaftlich nicht unrentabel sein. In einer Finanzkrise, die den Wert einer Aktie erheblich verringert, muss beispielsweise von dem Unterhaltsberechtigten nicht verlangt werden, sie zu verkaufen, wenn es wahrscheinlich ist, dass ihr Wert in naher Zukunft steigt. Es kommt auch nicht in Frage, die Aufteilung der Sammlung und Verkauf der separaten Gegenstände zu verlangen, wenn die Sammlung in ihrer Einheit viel mehr wert ist, ein potentieller Kunde jedoch noch nicht aufgetreten ist. Ein wirtschaftlich profitabler Schritt hat immer einen Vorteil, auch wenn seine Umsetzung mehr Zeit erfordert.¹³

Die Realisierung sollte nicht unfair sein, gemessen an den gegenseitigen wirtschaftlichen Interessen. Die Realisierung des Vermögens des Unterhaltsberechtigten ist nicht erforderlich, wenn der andere Ehegatte seine Lebenshaltungskosten leicht aus seinem eigenen Einkommen decken kann.¹⁴ Um festzustellen, inwieweit ein Antragsteller zum Verkauf von Immobilien verpflichtet sein kann, ist auch die Herkunft der

⁸ BGH FamRZ 86, 441.

⁹ BGH NJW 1983, 683.

¹⁰ BGHZ 1983, 278; OLG Stuttgart FamRZ 1996, 415; OLG Hamburg FamRZ 1992, 1308.

¹¹ BGH FamRZ 1980, 771; BGH 1982, 587.

¹² BGH FamRZ 1993, 1304; BGH FamRZ 1988, 927.

¹³ BGH NJW 1992, 1046; BGH NJW 1998, 754.

¹⁴ OLG Hamburg FamRZ 1996, 292; OLG Hamm FamRZ 2012, 1950.

Immobilie wichtig. Um festzustellen, inwieweit der Anspruchsteller zur Realisierung von Vermögen verpflichtet sein kann, ist auch die Herkunft des Vermögens wichtig. Zum Beispiel sollten Familienerbstücke nicht veräußert werden, wenn andere Wertsachen näher sind oder der andere Ehegatte die Kosten des Unterhalts problemlos übernehmen kann.

Somit wird der Anspruch auf Unterhaltszahlung gegen den anderen Ehegatten reduziert oder ganz ausgeschlossen, wenn der Unterhaltsbedürftige sich von seinem eigenen Vermögen und Einkommen unterhalten kann, wobei, wie oben erwähnt, auch deren Realisierung berücksichtigt wird.

III. Anspruch auf Unterhalt nach Art. 1182 2 b) GeoZGB

Diese Bestimmung gilt gleichermaßen als Rechtsgrundlage für den Unterhaltsanspruch sowohl während der Ehe als auch nach der Scheidung, obwohl sie im letzteren Fall praktische Bedeutung erlangt. Danach hat die Frau das Recht, während der Schwangerschaft und für drei Jahre nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu verlangen.

Der Unterhaltsanspruch für eine schwangere Frau, sowie für die Mutter eines Kindes unter drei Jahren fällt im Rang zurück und wird durch die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind zurückgedrängt, obwohl er allen Forderungen für anderen Familienaufenthalte vorausgeht.

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass ein Ehegatte Unterhaltszahlungen nach Art. 1182 2 b) GeoZGB zugunsten der Ehefrau leisten muss, wenn dies unter Berücksichtigung des Verhältnisses dieser Verpflichtung zum monatlichen Gehalt die Erfüllung der Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder erschwert. Zum Beispiel wenn die Frau von

ihrem Ehemann verlangt, für ihre zwei minderjährigen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit ein monatliches Aliment und während drei Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes eine Unterhaltszahlung zu leisten. Obwohl sie eine Unterhaltsberechtigte im Sinne des Art. 1182 2 b) GeoZGB ist, kann diese Forderung reduziert oder gar nicht erfüllt werden, wenn die Verpflichtung zur Unterstützung der Frau die Unterhaltszahlung an die Kinder erschwert, die bereits die Hälfte des monatlichen Gehalts des Beklagten beträgt.¹⁵

1. Voraussetzungen

Voraussetzungen des Anspruchs sind die Schwangerschaft der Frau oder die Existenz eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten, einschließlich des Adoptivkindes, das von der Mutter betreut wird. Es reicht nicht aus, ein Kind aus einer früheren Ehe oder Beziehung zu haben. Im Gegensatz dazu ist es unerheblich, wann ein gemeinsames Kind vor oder nach der Heirat geboren ist. Aus diesem Grund gilt diese Regel auch dann, wenn ein Kind vor der Ehe oder sogar nach der Scheidung geboren wird. Diese Norm gilt jedoch nicht, wenn das Kind erst nach einer Scheidung gezeugt wurde.¹⁶ Die Anwendung dieser Vorschrift sollte ausgeschlossen werden, wenn das Kind nur deshalb als gemeinsames Kind angesehen wird, weil der Ehemann die Vaterschaft nicht angefochten hat.¹⁷

¹⁵ OGH № 33-131-131-2018, 19. Juli 2018, OGH № 33-1285-02, 28 Oktober 2002.

¹⁶ BGH NJW 1998, 1065.

¹⁷ Insbesondere in allen Fällen, in denen die Person, die im Protokoll des Vaterschaftsaktes als Vater des Kindes angegeben ist, nicht sein Vater ist (es gibt Gründe für die Unwirksamkeit des Vaterschaftsaktes nach Art. 39. des georgischen Gesetzes über bürgerliche Akte).

2. Verlängerung des Unterhaltsanspruchs

Gemäß der Analogie von Art. 1182 2 b) GeoZGB und dem Grundsatz von Treu und Glauben muss die Unterhaltspflicht verlängert werden, wenn dies aufgrund der Art der Betreuung des Kindes und der Dauer der Ehe gerecht ist. In Deutschland ist diese Bestimmung gesetzlich geregelt – § 1570 II BGB – und basiert auf dem Argument des Bundesverfassungsgerichts, dass der in der Verfassung vorgesehene Schutz der Familie erfordert, dass ein verheirateter oder geschiedener Elternteil in eine bessere Position gebracht wird als ein unverheirateter Elternteil, was auch das indirekte Privileg unehelicher Kinder impliziert^{18, 19}.

3. Bezug zu Art. 1006 GeoZGB

Der Anspruch nach Art. 1182 GeoZGB ist in der Höhe der in Art. 1006 GeoZGB festgelegten Verpflichtung enthalten: Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen sind die Personen, deren Unterhalt in der Verantwortung des Verstorbenen lag. Die Unterhaltspflicht des Ehegatten ergibt sich aus Art. 1182 GeoZGB. Nach georgischer Rechtsprechung muss der Beklagte (der Täter der unerlaubten Handlung), um eine Haftung zu vermeiden, Beweise vorlegen, um nachzuweisen, dass der Ehegatte des Unterhaltsverpflichteten einen Beruf beherrscht und objektiv in der Lage ist, minderjährige Kinder zu erziehen und zu arbeiten.²⁰ In diesem Zusammenhang gab eine Person mit Kassationsbeschwerde gegen eine

Forderung nach Art. 1006 GeoZGB an, dass es widersprüchlich sei, für den Ehegatten des Verstorbenen eine lebenslange Unterhaltspflicht mit dem Hinweis auf Schwierigkeiten der Erziehung minderjähriger Kinder festzulegen. Dem Beklagten zufolge hätte daher die Unterhaltspflicht zumindest mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Kinder begrenzt sein müssen. Der Oberste Gerichtshof Georgiens lehnte den fristlosen Charakter des Unterhalts zugunsten des Ehegatten des Verstorbenen ab, teilte jedoch auch nicht die Ansicht, dass er mit Erreichen der Volljährigkeit der Kinder eingestellt werden sollte. Der Beklagte hatte das Recht, die Unterhaltszahlung nach Anstellung oder Heirat des Ehegatten des Verstorbenen zu verweigern. Der Oberste Gerichtshof hat auch in diesem Fall die Beweislast für die Arbeitsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten dem Beklagten auferlegt.

Die nach der Rechtsprechung festgelegte Verteilung der Beweislast ist nicht gerechtfertigt. Wenn der Kläger verpflichtet wäre, das Bestehen der Voraussetzungen von Art. 1182 GeoZGB im Streit mit seinem Ehegatten nachzuweisen, darf dies nicht zum Nachteil der nach Art. 1006 GeoZGB haftenden Person geändert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, die Beweislast anders zu verteilen: Die Interessen des Unterhaltsberechtigten verdienen keinen weiteren Schutz, wenn er den Unterhalt nicht aus einem anderen Grund, sondern aufgrund des Todes des Unterhaltsverpflichteten durch die rechtswidrige und schuldhaftige Handlung eines Anderen nicht erhalten kann.

Nach der Scheidung muss ein Ehegatte mit Einkommen dem anderen, der vor der Scheidung oder innerhalb eines Jahres nach der Scheidung arbeitsunfähig geworden ist, Unterhalt zahlen (Art. 1183 GeoZGB).

¹⁸ BVerfG NJW 2007, 1755.

¹⁹ Dieses Privileg fördert die Ehe, so dass das Gesetz bestimmte Probleme automatisch und ohne zusätzliche Beweise lösen kann; Beispiele: eine Gütergemeinschaft, die Vermutung der Vaterschaft für ehelich geborene Kinder usw.

²⁰ OGH № 3b-786-753-2016, 12. Oktober 2016, OGH № 3b-889-839-2015, 26. November 2015.

IV. Befreiung von der Unterhaltspflicht durch Gericht

Der Gesetzgeber erkennt gemäß dem in Art. 1184 GeoZGB festgelegten Grundsatz an, dass es Fälle geben kann, in denen der Ehegatte einfach nicht zur Unterhaltszahlung an den anderen Ehegatten verpflichtet werden kann („ungerechtfertigte Fälle“). Hier, wie im gesamten Kapitel, unterscheidet der Gesetzgeber jedoch nicht zwischen den Unterhaltsansprüchen während der Ehe und nach der Scheidung. Art. 1184 Var. 1 GeoZGB regelt jedoch nur die Unterhaltszahlung nach Scheidung.

Die in Art. 1184 GeoZGB aufgeführten Fälle werden unter dem Begriff der Ungerechtigkeit der Unterhaltszahlung zusammengefasst.²¹ Diese Liste der Tatbestände ist abschließend, aber unter Verwendung des offenen Begriffs „unwürdiges Verhalten“ verlässt der Gesetzgeber den Spielraum für eine breite Auslegung der Norm (siehe unten).

Als Rechtsfolge sieht die Bestimmung den vollständigen Ausschluss der Unterhaltszahlung oder deren zeitliche Begrenzung vor. Die Rechtsfolge hängt davon ab, zu welchem Grad der Tatbestand im Einzelfall erfüllt wird; Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Richter. Die Beseitigung der „Ungerechtigkeit“ sollte dabei normalerweise mit der geringsten Sanktion erfolgen.²²

In der Regel handelt es sich bei der Sanktion um den künftigen Verlust des Unterhalts. Dieser kann sich jedoch in einem besonders schweren Fällen auch rückwirkend auswirken.²³

1. Kurzzeitige Ehe, Art. 1184 Var. 1 GeoZGB

²¹ Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1579, Rn. 1 ff.

²² Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1579, Rn. 1 ff.

²³ BGH FamRZ 2004, 612.

Eine kurzzeitige Ehe ist der erste von drei Gründen für die Befreiung von der Unterhaltszahlung bzw. der Auferlegung einer Frist anstelle des fristlosen Unterhalts. Die Dauer der Ehe wird vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Zeitpunkt der Scheidung oder dem Beginn eines Scheidungsstreitfalls berechnet, welcher wiederum lange dauern kann, obwohl er nicht mehr zur Dauer der Ehe gehört.²⁴ Eine Ehe ist von kurzer Dauer, wenn sie drei Jahre nicht überschreitet.²⁵ Diese Grenze ist nicht absolut.²⁶ Insbesondere sollte bei einem Zeitraum von zwei bis vier Jahren jeder Einzelfall danach beurteilt werden, inwieweit die Ehegatten diesem Status vertraut und ihn bei der Planung der nächsten Lebensphase berücksichtigt haben.²⁷ Auch das Alter der Eheleute spielt eine Rolle. Wenn die Ehe bereits in einem fortgeschrittenen Alter stattfindet, kann die Grenze für eine kurzzeitige Ehe deutlich weniger als drei Jahre betragen.²⁸ Diese Schwelle erhöht sich, wenn die Ehe nur zu Unterhaltszwecken besteht.

2. Unwürdiges Verhalten, Art. 1184 Var. 2 GeoZGB

Unwürdiges Verhalten nach Art. 1184 Var. 2 GeoZGB bedeutet schwere Beleidigung eines unterhaltspflichtigen Ehegatten. Ein fahrlässiges Handeln kann nicht als Beleidigung angesehen werden. Außerdem muss der Grad eines Verbrechens erreicht werden. Eine Beleidigung umfasst mehrere Untreuen während der Ehe, auch wenn diese nicht zu einer dauerhaften Beziehung mit

²⁴ Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1579, Rn. 7.

²⁵ Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1579, Rn. 8.

²⁶ BGH NJW 1981, 754; BGH NJW 1982, 2064

²⁷ OLG Celle FamRZ 1979, 708.

²⁸ BGH NJW 1982, 823.

einer anderen Person führten.²⁹ Im letzteren Fall ist diese Art von Beleidigung offensichtlich,³⁰ auch wenn die Beziehung nicht sexuell ist.³¹ Im zentralen Fall des Tatbestands bleibt jedoch das Haben eines Sexualpartners während der Ehe für einen längeren Zeitraum, was auch die Dauer des getrenntLebens einschließt.³² Einen Partner nach einer Ehe zu haben, ist dagegen unbedeutend, kann jedoch zur Aufrechnung des fiktiven Einkommens führen (siehe oben).

Ebenfalls unter Art. 1184 Var. 2 GeoZGB fallen grundlose Verweigerung des Zusammenlebens³³ bzw. der sexuellen Beziehung,³⁴ das Kind eines anderen als Kind des Unterhaltspflichtigen absichtlich falsch darzustellen,³⁵ Angriff auf den Unterhaltspflichtigen oder seine Verwandten, auch wenn es nicht unter Var. 4 dieser Vorschrift fällt. Die Demütigung des Unterhaltspflichtigen mit schweren Anschuldigungen und Beleidigungen gilt ebenfalls als unwürdiges Verhalten im Sinne des Art. 1184 Var. 2 GeoZGB.³⁶

Das unwürdige Verhalten muss einseitig sein, weshalb die Anwendung der Regel ausgeschlossen ist, wenn der Unterhaltspflichtige selbst genau die gleiche Art von Verhalten begeht oder es durch seine Mitschuld verursacht wurde (z. B. gegenseitige Körperverletzungen).

3. Armut durch Eigenwillen, Art. 1184 Var. 3 GeoZGB

Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Unterhaltsanspruchs oder dessen Beschränkung nur für einen bestimmten Zeitraum ist die eigenverantwortliche Armut (Art. 1184 Var. 3 GeoZGB), insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder Drogen. Der Unterhaltsberechtigte muss sich zumindest fahrlässig in eine Lage versetzen, in der er sich nicht mehr selbst unterhalten kann und auf die Unterstützung eines Dritten angewiesen ist. Eine eigenverantwortliche Verursachung soll sich auf den Unterhalt beziehen. Es wird für sich genommen nicht davon abgeleitet, dass das Verhalten des Ehepartners zur Scheidung geführt hat oder er selbst der Initiator ist.

Der Tatbestand umfasst das freiwillige Aufgeben profitabler Aktivitäten,³⁷ freiverantwortliche Vergeudung des bestehenden oder nach der Scheidung erhaltenen Eigentums,³⁸ sowie die Verweigerung der Berufsausbildung.³⁹ Dasselbe gilt für den Konsum von Alkohol und Drogen,⁴⁰ wenn eine Person eine Behandlung verweigert. Letzteres impliziert jedoch, dass der Unterhaltsberechtigte die Fähigkeit hat, diese Abhängigkeit zu begreifen.

Die Norm sollte analog auf Fälle von bewusster/fahrlässiger Infizierung und Autounfällen angewendet werden. Auch in diesem Fall ist es jedoch erforderlich, dass der Unterhaltsberechtigte die Therapie willentlich ablehnt, wenn dies die durch die Infektion verursachte Behinderung lindern würde und das Risiko einer durch den schuldhaften Autounfall verursachten materiellen Notlage von Anfang an vorhersehbar war. Allgemeine Lebensrisiken – z. B. beim Sport oder

²⁹ BGH FamRZ 1983, 670.

³⁰ OLG Koblenz FPR 2002, 446:

³¹ KG FamRZ 1989, 868; 90, 407

³² BGH NJW 1981, 1214; BGH NJW 82, 2664.

³³ BGH FamRZ 1990, 492.

³⁴ OLG Hamm FamFR 1912, 347.

³⁵ BGH NJW 1912, 1443.

³⁶ OLG Brandenburg NZFam 2015, 1013.

³⁷ OLG Köln FamRZ 1985, 930.

³⁸ OLG Karlsruhe FamRZ 1983, 506.

³⁹ OLG Hamburg FamRZ 1991, 445.

⁴⁰ BGH NJW 1981, 2805.

bei ohne Verschulden bzw. leichter Fahrlässigkeit verursachten Verkehrsunfällen – reichen nicht aus.

4. Straftat, Art. 1184 Var. 4 GeoZGB

Um eine Straftat zu definieren, muss die strafrechtliche Bedeutung dieses Begriffs berücksichtigt werden. Versuch oder Mittäterschaft ist ausreichend. Es ist notwendig, die Handlung als Ganzes zu bewerten und alle Merkmale eines bestimmten Falls zu berücksichtigen. Je enger die Verbindung zwischen Straftat und familienrechtlicher Bindung ist, umso leichter ist es, diesen Tatbestand zu erfüllen. Die Straftat soll gegen den Unterhaltspflichtigen oder seinen nahen Verwandten begangen werden, und eine dieser Personen muss aufgrund der Straftat verletzt werden. Es ist nicht notwendig, dass sie die Hauptopfer sind. Die Schwere des Schadens wird in dem von den Gerechtigkeitsüberlegungen diktierten Werturteil berücksichtigt. Die Handlung muss schuldhaft begangen werden.⁴¹ Es ist nicht erforderlich, dass der Unterhaltszahler bereits wegen einer von ihm begangenen Handlung verurteilt wurde. Wenn das Strafverfahren jedoch bereits vor Gericht verhandelt wurde, ist das Urteil bindend. Der Tatbestand umfasst: vor Gericht zu lügen, insbesondere bei Streitigkeiten über den Unterhalt selbst;⁴² Körperverletzung;⁴³ sexuelle Gewalttat gegen Partner oder seine Kinder, schwere Beleidigung oder Anschuldigung;⁴⁴ Erpressung⁴⁵ und Diebstahl,⁴⁶ welcher dem Unterhaltspflichtigen Schaden zugefügt hat. Leichte

Körperverletzungen während eines gegenseitigen Streits reichen hierfür nicht aus.

V. Unterhaltshöhe

Sowohl während der Ehe (Art. 1182 2 a) GeoZGB) als auch nach der Scheidung (Art. 1183 GeoZGB) enthält der monatlich zu zahlende Betrag die gesamten Lebenshaltungskosten. Es deckt nicht die Unterhaltskosten für die gemeinsamen Kinder, da es sich um eine gesonderte Unterhaltungspflicht handelt. Es spielt keine Rolle, ob es sich um tägliche Ausgaben oder Sonderausgaben handelt (z. B. Behandlung eines gebrochenen Beines).⁴⁷

1. Materielle und familiäre Umstände, Art. 1185 I GeoZGB

Die Höhe des Unterhalts wird durch materielle und familiäre Umstände bestimmt. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Lage während der Ehe, auch wenn der Unterhalt nach der Scheidung gezahlt wird (Art. 1183 GeoZGB).⁴⁸ Daher muss zunächst der materielle Zustand während der Ehe festgestellt werden, um den Lebensstandard der Familie zu bestimmen. Entscheidend ist der durchschnittliche statistische Standard eines ähnlichen Familientyps. Bei der Feststellung von Ähnlichkeiten liegt der Fokus hauptsächlich auf der Anzahl der Mitglieder und den Einnahmen. Es ist notwendig, Ähnlichkeiten festzustellen, um nicht von den individuellen Bedürfnissen der Familie auszugehen, das über jede Norm hinausgehen. Basierend auf diesem Standard sollte bestimmt werden, wie viel Geld die Eheleute jeden Monat hatten, um sich selbst zu

⁴¹ BGH NJW 1982, 100.

⁴² BGH NJW 1997, 1439.

⁴³ OLG Düsseldorf FamRZ 1983, 585.

⁴⁴ OLG Hamm FamRZ 1995, 808.

⁴⁵ KG FamRZ 1992, 571.

⁴⁶ OLG Hamm FamRZ 94, 168.

⁴⁷ BGH FamRZ 1983, 29; OLG Hamm FamRZ 1997, 296.

⁴⁸ Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1578, Rn. 3.

unterhalten. Dieser Betrag ist der Ausgangspunkt für die Bestimmung eines Lebensstandards zur Bestimmung der Unterhaltshöhe.

a) Das Prinzip der gleichen Teilung

Was dem Ehegatten in Form von Unterhalt gehört, ist in der Regel die Hälfte des Betrags, der beiden monatlich zur Verfügung steht, denn es kann generell davon ausgegangen werden, dass die Ehegatten während eines Familienzusammenlebens im Gegensatz zur georgischen Gerichtspraxis, die sich nur auf die finanzielle Lage des Unterhaltspflichtigen konzentriert,⁴⁹ das, was sie haben, miteinander teilen. Es sind jedoch zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässig, dass es sich letztendlich in der Praxis selbst als Ausnahme darstellt und sein strikter Schutz nur möglich ist, wenn keiner der Ehegatten arbeitet und kein Einkommen besitzt.⁵⁰

b) Ausnahmen vom Prinzip der gleichen Teilung

Die Hauptaussnahme vom Prinzip der gleichen Teilung besteht darin, dass die Rechtsprechung den sogenannten „Erwerberbonus“ anerkennt, was bedeutet, dass dem „Geldverdiener“ deutlich mehr übrig bleiben muss als dem anderen Ehegatten oder Ex-Ehegatten.⁵¹

Darüber hinaus wird das Einkommen, mit dem die Ehegatten Vermögen ansammeln, nicht zur Bestimmung des Unterhalts verwendet. Dieses Geld wird als Reserve angesammelt und spiegelt sich nicht in den entsprechenden Ausgaben wider. Aus diesem Grund bestimmen sie nicht die

Umstände während der Ehe. Dieses Reservekapital umfasst Ersparnisse, in Aktien oder das in den Immobilien investierte Kapital, sowie Lebensversicherungen.⁵² Dies gilt jedoch nicht für Geld, das im Laufe der Zeit kontinuierlich verwendet werden soll, z. B. Ersparnisse für ein gemeinsames Haus, Auto oder Haushaltsgeräte. In diesem Fall werden die Ersparnisse zur Verbesserung der Lebensqualität verwendet und sollten auch bei der Berechnung der Unterhaltshöhe berücksichtigt werden.

Die Höhe des Unterhalts wird nicht durch den materiellen und familiären Umstand während der Ehe bestimmt und hängt davon ab, was zu den Lebensbedingungen des Unterhaltsberechtigten passen würde, wenn eine lange Konzentration auf den Familienstand ungerecht wäre; z. B. bei einer nur kurzzeitigen Ehe (nicht im Sinne von Art. 1184 GeoZGB) zwischen radikal unterschiedlichen Personen.

c) Abzug der Kosten während der Ehe

Eine weitere Ausnahme vom Prinzip der gleichen Teilung ist der Fall, wenn bestimmte Ausgaben nach der Scheidung überflüssig werden. Dies können Ausgaben für eine gemeinsame Reise, Geschenke für Verwandte des anderen Ehegatten, der Unterhalt dieser Verwandten usw. sein. Gleiches gilt, wenn der Ex-Ehegatte näher an seinen Arbeitsplatz zieht und somit die Kosten für die Rückkehr nach Hause entfallen. Sowie die Steuer für eine als Wohnung genutzten Immobilien, die von den Parteien nach der Scheidung verkauft wurde.⁵³ Der verbleibende positive Saldo wird in diesem Fall zu dem zu teilenden Betrag addiert.

⁴⁹ OGH № 33-1285-02, 28. Oktober 2002.

⁵⁰ BGH FamRZ 1981, 1166.

⁵¹ BGH FamRZ 1989, 842; BGH FamRZ 1990, 503; BGH FamRZ 1991, 304.

⁵² Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1578, Rn. 7; BGH NJW 92, 1045.

⁵³ OLG Hamm FamRZ 90, 886.

d) Mindesthöhe des Unterhalts

Die Bindung von Unterhalt an einen Familienstand während der Ehe bedeutet, dass es grundsätzlich unmöglich ist, eine Mindesthöhe für den Lebensunterhalt zur Deckung der Grundbedürfnisse nach der Scheidung festzulegen.⁵⁴ Sofern der familiäre Umstand während der Ehe so war, dass die Deckung wesentlicher Bedürfnisse nicht garantiert war, so bleibt dieser auch nach ihrer Beendigung in Kraft.

2. „Familiäre Umstände“ während der Ehe

Wie oben erwähnt, werden familiäre Umstände während der Ehe im Vergleich zu anderen Familien unter ähnlichen sozialen Bedingungen objektiv bestimmt. Die individuelle Regel für die Ordnung des Zusammenlebens ist unbedeutend, dagegen ist es entscheidend, wie eine andere statistisch durchschnittliche Familie mit einer ähnlichen Einkommensstruktur funktioniert und wie sie ihre eigenen Bedürfnisse erfüllt.⁵⁵ Ein besonders sparsamer oder besonders verschwenderischer Lebensstil sollte nicht berücksichtigt werden.

Die familiären Umstände während der Ehe werden zum einen durch Einkommen und vorhandenes Vermögen bestimmt, sofern es die Grundlage für die Berechnung des Unterhalts bildet (siehe oben), und zum anderen durch die entstandenen Kosten. Da die Entscheidung zur Bestimmung der Unterhaltshöhe eine Projektion der Beziehung ist, die während der Ehe von entscheidender Bedeutung war, reicht es nicht aus, zu beweisen, dass eine solche Vermögenslage jemals zu einem abstrakten Zeitpunkt bestehen

würde. Im Gegenteil, ist es notwendig, dass das Zusammenleben der Familie maßgeblich dadurch bedingt wird.⁵⁶

Das Einkommen, mit dem der materielle Zustand während der Ehe gemessen werden kann, ist das Gesamteinkommen, das den Ehepartnern zur Verfügung steht, um ihre Bedürfnisse während des Zusammenlebens der Familie zu befriedigen.⁵⁷ Wenn nur ein Ehegatte dieses Einkommen verdient und der andere Ehegatte für den Haushalt verantwortlich ist, werden nicht nur das Gehalt des verdienenden Ehepartners, sondern auch die Kosten für die „Hausarbeit“ berücksichtigt, da dieser ebenfalls einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards leistet. Schwierigkeiten im auf Bezug auf der Feststellung des Werts der Haushaltsarbeit werden von den deutschen Gerichten so vermieden, dass sein Wert davon abhängt, was der Haushaltsleiter als Einnahmen aus einer Beschäftigung nach der Scheidung erhält.⁵⁸ Aus welcher Quelle die Einnahmen stammen, ist in der Regel unbedeutend (Vermögenseinkommen, Einkommen aus Beschäftigung, Einkommen aus Versicherungen⁵⁹). Bei der Berechnung werden die Einkünfte aus Tätigkeiten nicht berücksichtigt, zu denen Ehegatten nicht verpflichtet werden können (z. B. Taxifahren während der Vollzeitarbeit nachts⁶⁰), da sie den Familienstand nicht über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten können, weil sie jederzeit gekündigt werden können.⁶¹

⁵⁶ BGHZ 89, 110; BGH FamRZ 1985, 161.

⁵⁷ BGH NJW 1982, 2439; BGH NJW 1983, 683.

⁵⁸ BGH FamRZ 2004, 1173; BGH FamRZ 2003, 434; BGH NJW 2001, 2254.

⁵⁹ OLG Hamm NJWE-FER 1998, 195.

⁶⁰ Vgl. beispielsweise OLG Schleswig FamRZ 1996, 217; OLG Stuttgart FamRZ 1995, 1487: Zeitarbeit zusätzlich zur Erziehung eines Kindes oder einer anderen Vollzeitbeschäftigung, die bei der Berechnung des Einkommens vollständig berücksichtigt wird.

⁶¹ BGH FamRZ 1983, 146; OLG München FamRZ 1996, 169.

⁵⁴ BGHZ 109, 72; BGH NJW 1995, 963.

⁵⁵ Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1578 Rn. 7; BGH NJW 1983, 1733; BGH FamRZ 1997, 281; BGH FamRZ 07, 1532.

Auch das fiktive Einkommen (siehe oben) kann für die Bestimmung des Familienstands nicht entscheidend sein.⁶² Im Gegensatz zur materiellen Notwendigkeit (siehe oben) ist der tatsächliche Zustand für die Berechnung der materiellen Lage entscheidend und nicht das, was existieren würde, wenn sich die Ehegatten ordnungsgemäß verhalten würden.

Dem Einkommen aus gewinnorientierten Aktivitäten gleicht das Einkommen in Form von Sozialhilfe, das an diese Stelle tritt, sowie die Höhe der zweckmäßig gezahlten Sozialhilfe (z. B. der Höhe der Miete für eine Wohnung). Im Gegensatz dazu sind private Spenden Dritter unbedeutend und werden bei der Berechnung des Unterhalts nicht berücksichtigt, wenn sie nur vom Empfänger der Spende verwendet werden. Zu diesen Spenden gehören auch zinslose Kredite.⁶³

3. Zeitpunkt der Berechnung des materiellen und familiären Umstands und seine Änderung, Art. 1185 II GeoZGB

Gemäß Art. 1185 II GeoZGB hat jeder Ehegatte das Recht, im Falle einer Änderung der materiellen oder des familiären Umstände eines der Ehegatten eine Klage einzureichen, um die Höhe des Unterhalts zu ändern.

Der Zeitpunkt des Familienstands, der bei der Bestimmung des Unterhalts nach der Scheidung zu berücksichtigen ist, ist der Zeitpunkt der Scheidung (Inkrafttreten),⁶⁴ auch wenn ihm eine lange Trennungsperiode vorausging.⁶⁵

Die Bindung zu einem bestimmten Zeitpunkt ist insofern unbefriedigend, als der Familienstand auch durch künftige Faktoren bedingt werden kann, was Art. 1185 II GeoZGB berücksichtigt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts berücksichtigt auch die künftigen Umstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Scheidung vorhersehbar sind und den Familienstand beeinflussen würden.⁶⁶ Die geänderten Umstände beinhalten in jedem Fall das Beenden der Unterhaltskosten für Kinder, da groß und unabhängig zu werden ein natürliches Phänomen ist, was jeder Elternteil für selbstverständlich hält. Gleiches gilt, wenn ab einem bestimmten Alter eine Pflegekraft benötigt wird, jedoch nur, wenn dies zum Zeitpunkt der Scheidung bereits vorhersehbar war.⁶⁷ Ein beruflicher Aufstieg oder eine Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit führt auch zur Änderung der materiellen Umstände,⁶⁸ selbst wenn dies nach einer Scheidung erfolgt. Einzige Voraussetzung ist, dass dieser Fortschritt der vorhersehbaren Entwicklung der Umstände entspricht.⁶⁹

Die Grenze der zu berücksichtigenden Änderungen ist eine Änderung, die durch Umstände verursacht wird, die nichts mit der Ehe zu tun haben und nicht von dieser bedingt sind. Zu diesen Umständen gehört eine unerwartete Beförderung.⁷⁰

⁶² Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1578, Rn. 6; BGH NJW 97, 735.

⁶³ BGH FamRZ 2005, 967.

⁶⁴ Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1578, Rn. 13 ff.; BGHZ 89, 108; BGH NJW 1982, 1869; BGH NJW 1987, 1555; OLG Hamm NJWE-FER 1998, 6; Im Falle einer Scheidung ohne Streit – Der Zeitpunkt

der Registrierung der Scheidung gemäß Art. 55 ff. des Gesetzes über Zivilakte.

⁶⁵ BGH NJW 1981, 753.

⁶⁶ BGH NJW 87, 1555; 88, 2034; 90, 3020.

⁶⁷ Brüdermüller, in Palandt BGB Kommentar, 75. Aufl., 2016, § 1578, Rn. 20.

⁶⁸ OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 507.

⁶⁹ BGH NJW 1986, 720; OLG Nürnberg FamRZ 1985, 393.

⁷⁰ OLG Hamm FamRZ 2008, 1446.